

Antragsteller(in) / Veranstalter:

Eingangsstempel:

Erlaubnisbehörde:

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

Antrag auf Gestattung nach § 12 Abs. I GastG zum Betrieb einer

Schankwirtschaft
Speisewirtschaft

1. Angaben zur Person des Antragstellers/ der Antragstellerin oder des Vertreters d. Jur. Person/ nichtrechtsfähigen Vereins

Name, Vorname (evtl. auch Geburtsname)
Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit
wohnhaf in
Bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung erteilt durch gültig bis
Ist ein Strafverfahren anhängig? Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig? Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig?

2. Angaben zum Betrieb

2.1. Art und Umfang des Gaststättenbetriebes

Anlass der Bewirtung sowie genaue Angabe der Betriebsart
Dauer (Zeitraum sowie Uhrzeit für Beginn und Ende der Bewirtung)
Zum Verzehr an Ort und Stelle werden verabreicht
alkoholische Getränke alkoholfreie Getränke zubereitete Speisen (genaue Angaben)
Vorgesehen ist/ sind
Tanzveranstaltung/ musikalische Darbietung

2.2. Räumliche Verhältnisse

Ort der Bewirtung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Zweckbestimmung, Größe und Ausstattung der Schank- und Speiseräume, der Beherbergungsräume, der Küche und der dazugehörigen Nebenräume, Lage, Anschrift)
Name und Anschrift des Eigentümers/ der Eigentümerin des Anwesens
Der Betrieb findet statt im Freien im Zelt (genaue Größe) in Gebäuden Anzahl der Steh- u. Sitzplätze Größe der Räume/ Fläche in m²
Vorhanden sind/ errichtet werden
a) Schankanlage(n) mit ohne Gläserspülen mit ohne fließendem Wasser
b) Spültoiletten für Damen: Herren:
Urinale mit Becken oder lfd. m. Rinne

3. Sonstige Angaben

Gesundheitszeugnisse nach §§ 42u.43 Infektionsschutzgesetz liegen vor. werden beantragt. sind nicht erforderlich. Eventuelle notwendige baurechtliche, brandschutzrechtliche oder hygienerechtlichen Genehmigungen werden gesondert beantragt. Eine Anzeige / Erlaubnis nach den ordnungsbehördlichen Vorschriften wird gesondert erstattet / beantragt.

Hinweis gem. § 19 Abs. 3 Thür. Datenschutzgesetz:

Die Erhebung der Daten ist erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz (GastG) vorliegen. Rechtsgrundlage ist § 4 der Thür.GastVO vom 09.01.1992 GVBl S.43 einschl. der Änderungen vom 21.02.1996 GVBl S.28 und vom 08.02.1999 GVBl S. 209 für den Freistaat Thüringen.

Erklärung des Antragstellers/ der Antragstellerin: Die vorstehenden Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben. Die Hinweise auf der Rückseite dieses Antrages wurden zu Kenntnis genommen.

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin

Wichtige Hinweise für den Antragsteller / die Antragstellerin

I. Pflichten des Veranstalters:

Der Veranstalter bzw. Die als Vertreter bestellten Personen sind insbesondere verantwortlich für

- die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung (hierfür sind u. a. geeignete Personen in ausreichender Zahl als Saalordner bzw. Platzwarte einzusetzen) und - sofern erforderlich - die Gestellung von Brandschutzwachen durch die örtliche Feuerwehr.
- die Einhaltung der Sperrzeiten, der Jugendschutzbestimmungen (auf die Aushangpflicht gem. § 3 Jugendschutzgesetz wird hingewiesen) sowie der hygiene- und seuchenrechtlichen Vorschriften.
- die Vermeidung und Unterbindung von Belästigungen der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm.

II. Anforderungen an den Veranstaltungsort:

1. In geschlossenen Räumen müssen Notausgänge und Rettungswege kenntlich gemacht und jederzeit nutzbar sein. In Festzelten und -hallen sind die Sitzgelegenheiten so anzuordnen, dass eine rasche Entleerung gewährleistet ist.

2. Fliegende Bauten sind standsicher mit zuverlässigen Fachkräften aufzustellen. Sie dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Bauten sind ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung der Besucher ausgeschlossen ist.

Die Zugänge sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

3. In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Bei Gaststätten in sog. Fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum

1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m. Rinne und
2 Spültoiletten für Frauen

zu verlangen.

Beispiel:

Größe eines Zeltes: 1200 m²
 $1200 : 350 = 3,43 \sim$ aufgerundet 4.

Erforderlich sind somit
für Männer: 4 Spültoiletten
und
8 Urinalbecken oder 8 lfd. m. Rinne
für Frauen: 8 Spültoiletten

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z. B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z. B. bei Märkten und

Volksfesten) und jene Besucher, die nicht Gäste der Veranstaltung sind, zu berücksichtigen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage müssen in einer hierfür zugelassenen Kläranlage entsorgt werden.

III. Abgabe von Speisen und Getränken:

1. Im Bereich der Verkaufsstelle sind in deutlich lesbarer Schrift anzubringen:

- der Name des Veranstalters und ggf. Seines gesetzlichen Vertreters mit Familienname und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.
- sämtliche Preise für die abzugebenden Speisen und Getränke.

2. Lebensmittel (z. B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch - auch Imbisse wie Wurstbrötchen oder heiße Würstchen -, Speiseeis, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz eines Gesundheitszeugnisses gem. §§ 42u.43 Infektionsschutzgesetzes sind.

Frische Hackfleischprodukte dürfen nach § 13 Abs. 1 der Hackfleischverordnung nicht verkauft werden, wenn deren Herstellung nicht diesen Bestimmungen entspricht.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

3. Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen.

Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Bei der Abgabe alkoholischer Getränke ist § 9 des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

4. Für die Abgabe von Speisen und Getränken soll Mehrweggeschirr verwendet werden.

Die Schankanlagen sind mit ausreichenden Spüleirichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wasser (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. Die Abwässer sind, sofern die Einleitung in das öffentliche Kanalnetz nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.